



RS-AKTUELL. Wichtiges auf einen Blick.

Der Newsletter des Bundesverbandes Rollläden + Sonnenschutz e.V. erscheint monatlich exklusiv für unsere Mitglieder. Sollte er nicht richtig angezeigt werden, steht der Newsletter auch [online im Mitgliederbereich](#) unserer Homepage als PDF zur Verfügung.

Themen

Ausgabe 2024-11

Manfred Müller neuer Obermeister in Südbayern	Interessante Diskussion bei der RTG	Kommunikationsausschuss des ZDH
Handwerkskampagne läuft und läuft und läuft	Tag des Handwerks 2024	R+S-Handwerk: Konsumflaute hält an
Gutscheincode und nützliche Infos für die BAU 2025	Achtung Abo-Falle	E-Rechnung: Das Wichtigste auf einen Blick
Digitalisierung: Veranstaltungs-Highlights im November	Informationspflichten im Betriebsalltag	Mindestausbildungsvergütung für das Jahr 2025
Demokratiebildung in der beruflichen Bildung	Anscheinsbeweis - Kündigung durch Einwurf in den Hausbriefkasten	Bundesrat stimmt Bürokratieentlastungsgesetz IV zu
EZB senkt Leitzinsen	Änderung der Gefahrstoffverordnung	

Manfred Müller neuer Obermeister in Südbayern

(3634) Der bisherige stellvertretende Obermeister der Innung Südbayern, Manfred Müller, ist von den Mitgliedern seiner Innung am 25. Oktober zum neuen Obermeister gewählt worden. Er folgt damit auf Meinhard Berger, der sich nach 15 Jahren Obermeistertätigkeit nicht mehr zur Wahl gestellt hat, aber der Innung als stellv. Obermeister erhalten bleibt.

Die besten Glückwünsche zur Wahl von Präsidium und Geschäftsstelle des BVRS!

Interessante Diskussion bei der RTG

(3635) Eine spannende Diskussion erlebten Präsidiumsmitglied Nina Kowalewski und Kommunikations-Referent Simon Schmid beim Parlamentarischen Abend der Repräsentanz Transparente Gebäudehülle in Berlin. Sandra Weeser (FDP), Christina-J. Schröder (B90/Grüne), Lars Rohwer (CDU), Bernhard Daldrup (SPD) diskutierten mit Thomas Drinkuth (RTG) rund um die Gebäudehülle, über Neubauten und Sanierungen. Alle Panel-Teilnehmenden waren sich einig, dass die Baubranche mehr politische Impulse braucht und die Konjunktur angekurbelt werden muss. Nina Kowalewski und Simon Schmid nutzten die lockere Atmosphäre im „Habel am Reichstag“ zum Netzwerken und Austausch mit Branchenvertretern.

Kommunikationsausschuss des ZDH

(3636) Der Kommunikationsausschuss beim ZDH stand dieses Mal ganz im Zeichen zweier Jubiläen. Im Jahr 2025 feiern die Handwerkskammern in Deutschland ihr 125-Jähriges und der Zentralverband des Deutschen Handwerks sein 75-jähriges Jubiläum. Während der ZDH sein Jubiläum mit einem zentralen Festakt in Berlin am 12.06.25 begehen wird, feiern die Handwerkskammern in ihren Regionen.

Erik Staschöfsky, Leitung Kommunikation und Wirtschaftsbeobachtung bei der Handwerkskammer Aachen, präsentierte den Stand der Planungen für das Jubiläumsjahr. Die Aachener setzen dabei darauf, das Handwerk zu den Menschen zu bringen. Unter anderem präsentieren sich beim Weltfest des Pferdesports CHIO verschiedene Gewerke in der Handwerksstraße und

geben dabei interessierten Personen einen Einblick in ihre Berufe. Dabei steht der Mit-Mach-Faktor im Mittelpunkt. Die Zuschauer sollen mit Werkzeugen kleine Erinnerungen herstellen können und diese dann stolz mit nach Hause nehmen.

Handwerkskampagne läuft und läuft und läuft

(3637) Bei der Sitzung der Kampagnenbeauftragten beim ZDH in Berlin präsentierte der ZDH Daten und Fakten zum aktuellen Kampagnenflight. Mit 772,4 Millionen Kontakten im Kampagnenjahr 2024 erreicht die Kampagne nach wie vor sehr gute Zahlen. Davon entfielen auf digitale und analoge Außenwerbung - im Fachjargon „(digital) out of home“ (D)OOH genannt - 652 Mio. Kontakte, auf digitale/online Werbung 83,5 Mio. Kontakte und klassische Print-Werbung erreichte 28 Mio. Menschen. Hinzukommen noch 8,9 Mio. Kontakte, die per spezieller Jungendansprache erreicht wurden. Das Budget von 6,2 Mio. Euro verteilt sich mit 47% auf (D)OOH, 38% auf Digitalwerbung, 11% wurden für Printwerbung ausgegeben und 4% für Jungendansprache.

Tag des Handwerks 2024

(3638) Die Instagram-Kampagne zum Tag des Handwerks 2024 war ein voller Erfolg. Der ZDH hatte Handwerkerinnen und Handwerker dazu aufgerufen, einerseits ihre Gewerke und andererseits ihr gesellschaftliches Engagement zu präsentieren. Rund 1.200 Mitmachende konnten dabei mit Ihren Reels gut 2 Mio. Menschen erreichen. Der Macherfilm https://www.youtube.com/watch?v=Acn3fl5_OnI erreichte auf dem Instagram-Kanal „dashandwerk“ weit über 5.000 Likes, wurde fast 600-mal geteilt und fleißig und sehr positiv kommentiert. Eine tolle Aktion, die beweist, dass das Handwerk mit Engagement und Zusammenhalt eine enorme Kraft entwickeln kann.

R+S-Handwerk: Konsumflaute hält an

(3639) Im Rollladen- und Sonnenschutztechniker-Handwerk ist normalerweise im Frühjahr und Sommer eine höhere Nachfrage zu erwarten, was zu steigenden Umsätzen führt. 2024 zeigte sich dieser Trend jedoch nur im 2. Quartal, mit einem Anstieg des Geschäftsklimaindex auf fast 100 Punkte. Die Umsätze stiegen laut Statistischem Bundesamt im 2. Quartal um 27,9 % gegenüber dem Vorquartal, blieben aber 5,9 % unter dem Vorjahresniveau. Im 3. Quartal erreichte der Geschäftsklimaindex nur 74 Punkte, und die Nachfrage stabilisierte sich nur bei 63,2 % der Betriebe. Mehr als ein Viertel erzielte geringere Umsätze, die Auftragsreichweite lag bei 6,3 Wochen. Gründe sind gedämpfte Konsumfreude trotz leicht besserer Einkommenserwartungen und sinkender Inflation. Verbraucher zögern vor allem bei größeren Anschaffungen, was durch wirtschaftliche Unsicherheiten verstärkt wird. Die Erwartungen für das 4. Quartal 2024 sind verhalten. 63 % der Betriebe erwarten eine stabile Geschäftslage, und nur noch 4 % rechnen mit Verbesserungen. Auch 2025 bleibt die Lage herausfordernd, jedoch gibt es Hoffnung auf eine Erholung dank EZB-Zinssenkungen und einer möglichen Belebung der Konjunktur. Impulse aus der Politik sind dringend notwendig.

Gutscheincode und nützliche Infos für die BAU 2025

(3640) Die BAU ist international der Treffpunkt für alle, die am Planen, Bauen, Gestalten und Betreiben von Gebäuden beteiligt sind. Vom 13. bis 17. Januar 2025 ist die BAU in München der Hotspot der Baubranche. Informieren, austauschen, Produkte testen und Kontakte knüpfen.

Die Messe München bietet unseren Mitgliedern die Möglichkeit, die BAU 2025 zu besuchen – mit dem untenstehenden Gutschein-Code ist der Eintritt kostenfrei.

Ihr Gutschein-Code:

WelcometoBAU_23

Einfach den Gutschein-Code kopieren und ihn jeweils [hier](#) einlösen.

Das Ticket berechtigt zum Messebesuch an einem Tag Ihrer Wahl. Weiterführende Informationen gibt es [hier](#).

Neben [Ausstellern](#) aus allen Branchen und Gewerken auf hohem internationalem Niveau hält auch das hochkarätige und wegweisende [Rahmenprogramm](#) viele Anregungen bereit.

Bei der Planung einer Anreise und Aufenthalts kann folgender Link behilflich sein: [Besuch planen](#)

Achtung Abo-Falle

(3641) Opfer einer Abo-Falle warnen aus aktuellem Anlass vor der „Firmenauskunft P.U.R. GmbH“, Betreiber von „Firmenauskunft24“ bzw. der „Ceotecc“.

Die beiden Gesellschaften versuchen offenbar weiterhin Unternehmen in teure Abo-Fallen für angebliche Suchmaschinenoptimierung und Branchenbucheinträge zu locken. Bei einer ersten Kontaktaufnahme (Cold Call) wird durch die Anrufer suggeriert, dass bereits ein Eintrag in einem Branchenbuch besteht, der lediglich aktualisiert werden muss. In

Wahrheit wird aber ein Vertrag neu abgeschlossen, für den eine Rechnung über 3.570,00 € ins Haus flattert. Für ein Branchenbuch mit äußerst zweifelhaftem Nutzen.

Die Kosten für den Eintrag können bei Nichtzahlung durch angedrohte und tatsächlich durchgeführte rechtliche Schritte eskalieren. Darüber hinaus sehen die AGB der Firmen auch noch eine automatische Vertragsverlängerung vor, falls nicht fristgerecht gekündigt wird.

Wir raten allen Betroffenen, die Forderung zurückzuweisen, den Vertrag zu kündigen und ihn wegen arglistiger Täuschung anzufechten. Ein gesetzliches Widerrufsrecht kommt hier nicht zum Tragen; dieses gilt nur für am Telefon abgeschlossene Geschäfte zwischen Unternehmen und Verbrauchern. Generell gilt, legen Sie sofort auf, wenn Ihnen ein Cold Call suspekt vorkommt, und lassen Sie sich nicht erst in ein Gespräch verwickeln.

E-Rechnung: Das Wichtigste auf einen Blick

(3642) Zum Jahreswechsel wird der Empfang von E-Rechnungen verpflichtend. In vielen Betrieben sind aber immer noch Fragen offen: Betreffen mich die Pflichten auch bei wenig Umsatz? Kann ich die durch die Umstellung entstehenden Kosten steuerlich geltend machen? Und wie viel Digitalisierung muss, wie viel darf sein? [Im Interview mit "handwerk.com"](#) zur Einführung der E-Rechnung haben ZDH-Referatsleiterin Simone Schlewitz und Dr. Markus Peifer, ZDH-Bereichsleiter Organisation und Recht, die brennendsten Fragen beantwortet. **Unsere Empfehlung: Unbedingt lesen!**

Außerdem hat das BMF eine [Verwaltungsanweisung zur E-Rechnung](#) veröffentlicht, in der viele handwerksrelevante Praxisfragen geklärt werden.

Digitalisierung: Veranstaltungs-Highlights im November

(3643) Wer in puncto Digitalisierung noch Inspiration sucht: Das Mittelstand-Digital Zentrum Handwerk bietet auch noch in der zweiten Novemberhälfte wieder einen spannenden Veranstaltungskalender vollgepackt mit Fachvorträgen, Workshops, Online-Seminaren und Stammtischen an. Die Angebote sind dabei nicht nur kostenfrei, sondern bieten auch für jede und jeden – ganz unabhängig vom eigenen "Digitalisierungsgrad" – den passenden Anknüpfungspunkt. Glauben Sie nicht? Dann unbedingt die [Veranstaltungs-Highlights](#) für den November checken und selbst überzeugen!

Informationspflichten im Betriebsalltag

(3644) Sie sind ein leidiges, aber unumgängliches Thema: die unterschiedlichen Informationspflichten, die Betriebe gegenüber Kundinnen und Kunden, Behörden, Beschäftigten oder der Öffentlichkeit erfüllen müssen. Das aktuelle „[Praxis Recht](#)“ unseres [Dachverbandes ZDH](#) macht es ein wenig einfacher, sie zu erfüllen: Es bietet einen Überblick über wichtige, aktuell geltende Informationspflichten und bietet mit zusätzlichen Erklärungen und Musterschreiben Hilfestellung.

Mindestausbildungsvergütung für das Jahr 2025

(3645) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat im [Bundesgesetzblatt vom 14. Oktober 2024](#) die neuen monatlichen Mindestausbildungsvergütungshöhen nach § 17 Absatz 2 Satz 1 BBiG für das Jahr 2025 bekanntgegeben.

Die Beträge sind in allen vier Lehrjahren um mehr als 5 Prozent angestiegen. Sie sind wie folgt festgelegt worden:

Lehrjahr	Euro	Höhe der monatlichen Mindestausbildungsvergütung
1	Euro	682,00
2	Euro	805,00
3	Euro	921,00
4	Euro	955,00

Materialsammlung zur Demokratiebildung in der beruflichen Bildung

(3646) Eine zunehmend konfrontative Diskussionskultur und kontroverse politische Auffassungen sind eine Herausforderung für den Ausbildungsalltag. Um Ausbilderinnen und Ausbilder in Bildungsstätten und Betrieben dabei zu unterstützen, angemessen auf Konflikte zu reagieren und eine konstruktive Kommunikation zu fördern, wurde eine Materialsammlung zur Demokratieförderung in der beruflichen Bildung zusammengestellt.

Die Entwicklung der mehrtägigen Qualifizierungskonzepte für das Berufsbildungspersonal und von Lerneinheiten zum Einsatz in Ausbildungsbetrieben erfolgte im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch den Verein „Mach' meinen Kumpel nicht an! – für Gleichbehandlung, gegen Rassismus e.V. (gelbe Hand)“ unter Beteiligung des Handwerks.

Die entsprechenden Materialien sowie eine Einführungsbroschüre in das Thema können lizenzfrei verwendet werden und sind unter [Demokratieförderung in der beruflichen Bildung \(gelbehand.de\)](https://www.gelbehand.de) abrufbar.

Anscheinsbeweis - Kündigung durch Einwurf in den Hausbriefkasten

(3647) Zwischen den Parteien besteht Streit über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Vertraglich vereinbart war eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende. Der Arbeitgeber kündigt mit Kündigungsschreiben vom 28. September zum 31. Dezember des Kalenderjahres. Nachweislich hat ein Mitarbeiter der Deutschen Post AG das Kündigungsschreiben am 30. September in den Hausbriefkasten des Klägers eingeworfen. Dieser bestreitet allerdings den Einwurf der Kündigung zu den üblichen Postzustellungszeiten, da der Zugang wohl erst am späten Nachmittag erfolgt sei. Da mit einer Entnahme des Kündigungsschreibens am 30. September nicht zu rechnen gewesen sei und der Zugang daher erst als am 1. Oktober erfolgt gelten könne, sei die Beendigung des Arbeitsverhältnisses erst am 31. März des Folgejahres eingetreten. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen, auch die Revision des Klägers hat keinen Erfolg. Das BAG hat mit Urteil vom 20.06.2024 (2 AZR 213/23) entschieden, dass verkörperte Willenserklärungen - und nichts anderes ist ein Kündigungsschreiben - unter Abwesenden als zugegangen gelten, sobald sie in verkehrsüblicher Weise in die tatsächliche Verfügungsgewalt des Empfängers gelangen und die Möglichkeit der Kenntnisnahme besteht. Ein Zugang durch Einwurf in den Hausbriefkasten erfolgt, wenn mit der nächsten Entnahme zu rechnen ist. Entscheidend dabei ist eine generalisierende Betrachtung, auf individuelle Verhältnisse des Empfängers kommt es nicht an. Auch wenn die Postzustellungszeiten inzwischen stark variieren, begründet die Zustellung durch eine bedienstete Person der Deutschen Post AG in den Hausbriefkasten den Beweis des ersten Anscheins dafür, dass der Einwurf am Zustelltag innerhalb der üblichen Zeiten und damit eine Zustellung am selben Tag erfolgt ist.

Praxishinweis:

Mit dieser Rechtsprechung erleichtert das BAG Arbeitgebern den Nachweis des Zugangs wichtiger Dokumente am selben Tag, da nunmehr ein Anscheinsbeweis für den Zugang zu den postüblichen Zeiten am selben Tag höchstrichterlich anerkannt ist. Arbeitgeber sollten also für einen Nachweis des Zugangs einer Postsendung grundsätzlich das Einwurfeinschreiben wählen. Unbedingt den Einlieferungsbeleg und den Ausdruck des Zustellungsvermerks aus dem Internet gut verwahren.

Bundesrat stimmt Bürokratieentlastungsgesetz IV zu

(3648) Nachdem der Deutsche Bundestag am 26. September 2024 das Bürokratieentlastungsgesetz IV (BEG IV) in 2. und 3. Lesung verabschiedet hatte, hat nun der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt. Die für Handwerksbetriebe relevanten Entlastungsmaßnahmen, wie etwa die Verkürzung von Aufbewahrungsfristen, Erleichterungen im Mess- und Eichwesen, die Anhebung der Bagatellgrenze bei der Künstlersozialversicherung oder die Einführung der Textform im Nachweisgesetz, treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

EZB senkt Leitzinsen

(3649) Die drei Leitzinsen werden zum 23. Oktober jeweils um 25 Basispunkte gesenkt. Somit liegen sie bei 3,25 Prozent (Einlagenfazilität), 3,40 Prozent (Hauptrefinanzierungssatz) sowie 3,65 Prozent (Spitzenrefinanzierungsfazilität).

Begründet wird die Senkung mit der Inflationsaussicht der EZB. Für September wird diese mit 1,7 Prozent angegeben und liegt somit erstmals wieder unter dem 2,0-Prozent-Ziel, wobei die Kerninflation mit 2,7 Prozent weiterhin den Zielwert übertrifft. Allerdings wird erwartet, dass die Inflation in den kommenden Monaten anzieht, da vor allem durch Lohnanpassungen weiterhin Inflationsdruck besteht. Erwartet wird, dass sie im Laufe des nächsten Jahres auf den gewünschten Wert zurückgeht.

Zudem bestätigt die EZB erneut, dass sie die Wertpapierbestände des Eurosystems aus dem Pandemie-Notfallankaufprogramm (PEPP) im Durchschnitt um monatlich 7,5 Mrd. € reduzieren wird, indem die Tilgungsbeträge von Wertpapieren nicht mehr angelegt werden. Es wird beabsichtigt, die Wiederanlage der Tilgungsbeträge aus dem PEPP zum Jahresende 2024 einzustellen.

Am 12. Dezember wird die EZB das nächste Mal über mögliche Zinsanpassungen entscheiden.

Bundesrat stimmt über Änderung der Gefahrstoffverordnung ab

(3650) Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2024 über die Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen (BR-Drucksache 304/24) abgestimmt. Hierbei standen auch eine Reihe von Änderungsanträgen zur vorgelegten Verordnung mit zur Abstimmung, unter anderem Anträge aus Bayern und Rheinland-Pfalz, die eine stärkere Inverantwortungnahme der Veranlasser von Bautätigkeiten zum Ziel hatte. Leider haben diese Anträge keine Mehrheit im Bundesrat gefunden. Nur der Änderungsantrag zu § 6, durch welchen klargestellt werden soll, dass Erkundung zum Auftragsvolumen gehört, wenn sie zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung notwendig ist und dann auch vom Veranlasser zu zahlen ist, fand eine Mehrheit im Bundesrat. Im Rahmen der

Entschließungsanträge bestätigt der Bundesrat, dass sich die vorgesehene Mitwirkungspflicht nur auf die Weitergabe von Informationen beschränkt und „die Verpflichtung der Veranlasser [...] damit hinter den Ergebnissen des Asbestdialogs zurück [bleibt], der auch eine anlassbezogene Erkundung und damit Beprobung durch den Veranlasser für angezeigt hielt“ (Seite 11, Ziffer 1 des Beschlusses des Bundesrats). Mit Blick auf die Ergebnisse des Asbestdialogs zu einer Mitwirkungspflicht der Veranlasser bittet der Bundesrat die Bundesregierung Auswertungen zu den asbestbedingten Berufskrankheiten vorzunehmen und zu bewerten, ob und in welchem Rahmen eine anlassbezogene Erkundung durch die Veranlasser zur Erfüllung der Ziele der Verordnung angezeigt sind. Aufgrund der Änderungen, die durch den Bundesrat beschlossen wurden, muss nun das Bundeskabinett den Beschluss des Bundesrates genehmigen. Erst danach kann die Rechtsverordnung nach ihrer Verkündung in Kraft treten. Der Zeitpunkt der Verkündung steht derzeit noch nicht fest.

Impressum

Herausgeber:

Bundesverband Rollläden + Sonnenschutz e.V.
Hopmannstr. 2 · 53177 Bonn
Telefon: 0228 95210-0 · info@rs-fachverband.de

Verantwortlich:

Ingo Plück

Redaktion:

Enno Schaumburg, Simon Schmid
Claus Winter

Mitgliederservice:

✉ service@rs-fachverband.de